



An das  
Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie-IV/ST2  
(Kraftfahrwesen)  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

per E-mail an:  
st2@bmvit.gv.at  
in Kopie an:  
[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at);  
[christian.kainzmeier@bmvit.gv.at](mailto:christian.kainzmeier@bmvit.gv.at);

ds/stm  
Ihr Ansprechpartner: Dr. Stefan Mann  
Telefon: 01/89121-251 DW  
Telefax: 281 DW  
E-mail: stefan.mann@arboe.at

Wien, 17.10.2016

**Betrifft: 28. Novelle der Straßenverkehrsordnung (GZ. BMVIT-161.003/0001-IV/ST2/2016)**

Sehr geehrter Herr Mag. Christian Kainzmeier,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit zum Entwurf einer 28. Novelle der Straßenverkehrsordnung Stellung nehmen zu können.

Für den ARBÖ als Interessensvertretung mit dem Schwerpunkt der Vertretung von Auto-, Motor- und RadfahrerInnen sind Auswirkungen auf diese Verkehrsteilnehmer von zentraler Bedeutung.

Im Einzelnen erscheinen uns folgende Punkte diskussionswürdig:

**Zu Z 1 (§ 5 Abs. 2 und 2a StVO):**

Die hier vorgesehene Verwaltungsvereinfachung erscheint grundsätzlich zweckmäßig. Wichtig ist, dass eine qualifizierte Ausbildung hinsichtlich der Handhabung von Alkomaten und Alko-Vor-Test-Geräten und den damit zusammenhängenden rechtlichen Rahmenbedingungen sichergestellt wird, und dass die gelieferten Ergebnisse korrekt und zuverlässig sind.

**Zu Z 2 (§ 26a Abs. 4 StVO):**

Die vorgesehene Erweiterung der Ausnahmen für bestimmte hochwertige Zustelldienste mit Werttransportfahrzeugen ist gerade mit den damit verbundenen Sicherheitsaspekten aus unserer Sicht zu rechtfertigen. Allerdings sollte eine ausufernde Interpretation des Begriffes „Werttransportanbieter“ hintangehalten werden.

**Zu Z 3 (§ 31 Abs. 2 StVO):**

Die Erweiterung der Fälle, in denen keine ausdrückliche Ausnahmegenehmigung mehr erforderlich sein soll, erscheint aus den in der Erläuterung dargestellten Gründen zweckmäßig.

**Zu Z 4 (§ 42 Abs. 3 StVO):**

Die Erweiterung der Ausnahmen vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot für Fahrzeuge der Berufsgruppe der Beleuchter und Beschaller erscheint unter dem Gesichtspunkt der Belebung des Tourismus- und Veranstaltungswesens grundsätzlich zweckmäßig, sodass von Seiten des ARBÖ keine Bedenken gegen diese Erweiterung besteht; dies insbesondere auch deshalb, weil wie in den Erläuterungen zurecht ausgeführt wird, die Administration der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen durchaus verwaltungsintensiv ist.

**Zu Z 5 (§ 45 Abs. 4 StVO):**

Diese Erweiterung wird von uns als zweckmäßige und praxisgerechte Klarstellung gesehen. Wir unterstützen daher die vorgeschlagene Änderung auch geleaste Firmenautos in die Ausnahmemöglichkeit von Kurzparkzonen aufzunehmen.

**Zu Z 7 (§ 54 Abs. 1 lit. m StVO):**

Der ARBÖ unterstützt grundsätzlich alle Initiativen zur Förderung der Elektromobilität. Wir sehen darin eine wichtige Alternative zu den derzeit vorherrschenden fossilen Treibstoffen. Gleichzeitig weisen wir aber auch darauf hin, dass alle relevanten Zukunftsszenarien nicht von einem völligen Umstieg auf Elektromobilität, sondern von einer Vielfalt unterschiedlicher Treibstoffe ausgehen. Daher begrüßen wir es, dass diese neue Regelung geschaffen wird, weil damit das Angebot zur Aufladung von Elektrofahrzeugen innerhalb kurzer Zeit, insbesondere im städtischen Bereich, deutlich gesteigert werden kann.

Dennoch darf diese Regelung nicht dazu verwendet werden, dass Fahrzeugen mit konventionellen Antrieb oder anderen alternativen Antriebstechnologien das Parken unnötig erschwert wird. In der Praxis wird es darauf ankommen, diese Bestimmung mit Augenmaß zu nutzen.

**Zu Z 8 bis 11 (§ 89a Abs. 5a und 7 bis 7d StVO):**

Wir erkennen durchaus an, dass die Nichtbezahlung der Abschleppkosten ein erhebliches Problem für die Kommunen ist. Dennoch sehen wir die Gefahr, dass die neuen Sicherheitsleistungen zu überschießenden Forderungen gegen Autofahrer führen. Wir ersuchen daher, diese Bestimmungen nochmals unter diesem Gesichtspunkt zu evaluieren und sie nicht nur hinsichtlich der Auswirkungen auf den Tourismusstandort (viele Fälle werden Fahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen betreffen) sondern auch unter der sozialen Auswirkung (eine Sicherheitsleistung trifft sozial Schwache unverhältnismäßig härter) zu überprüfen. Die Determination in Abs. 7b erscheint in diesem Sinne optimierungsbedürftig.

**Zu Z 12 (§ 98g StVO):**

Es mag richtig sein, dass Übertretungen durch Verkehrsüberwachungsgeräte wie etwa Section Control, Radar, Abstandsmesser oder Rotlichtüberwachung dokumentiert werden, aufgrund von Beweisverwertungsverboten aber nicht geahndet werden können. Dennoch hat der Gesetzgeber diese Beweisverwertungsverbote bisher nicht zu Unrecht vorgesehen.

Es geht nicht darum, möglichst viele Strafen auszusprechen oder den Bürgern ein Gefühl von „Big brother is watching you“ zu vermitteln, sondern darum die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Wenn also der Gesetzgeber im § 134 Abs. 3c KFG in Verbindung mit § 102 Abs. 3 5 Satz StVO eine Anhaltung etwa bei einem Verstoß gegen ein Handyverbot vorsieht, dann dient dies zum einen

der Beweissicherung und zum anderen auch der Verkehrserziehung. Es ist richtig, dass Ablenkung eine wesentliche Gefahrenquelle für Verkehrsunfälle ist, dennoch wird der erzieherische Wert dann am besten erreicht, wenn die Autofahrer unmittelbar nach dem Verstoß angehalten und auf ihr Fehlverhalten aufmerksam gemacht werden.

Die geplante Abschaffung der Beweisverwertungsverbote für Telefonieren am Steuer ohne Freisprecheinrichtung, unerlaubte Personenbeförderung, Nichtanlegen des Sicherheitsgurts, mangelnde Kindersicherung, Nichttragen eines Schutzhelms und Beförderung einer unzulässigen Anzahl von Personen auf einem Motorrad oder Motorfahrrad wird vom ARBÖ als gesellschaftspolitisch problematisch angesehen. Verkehrssicherheit ist vor allem durch Aufklärung zu erreichen.

Aufgrund der leichteren Lesbarkeit wurde in der vorliegenden Stellungnahme auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich wenden sich alle geschlechtsspezifischen Begriffe im gleichen Sinne an Frauen wie Männer.

Wir ersuchen im Namen des ARBÖ um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



KommR Mag. Gerald Kumnig  
Generalsekretär



Dr. Stefan Mann  
Leiter Rechtsabteilung